

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2018

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2018-12-19.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.12.2018 im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

5. Gemeindevoranschlag 2019

- a. Abgaben und Entgelte (Voranschlagskonvolut)
- b. Höhe des Kassenkredites
- c. Dienstpostenplan
- d. Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit
- e. Mittelfristiger Finanzplan

a)

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2019 wird in seinem ordentlichen Teil mit

<i>Soll-Einnahmen von</i>	<i>EUR</i>	<i>4.604.200,00</i>
<i>Soll-Ausgaben von</i>	<i>EUR</i>	<i>4.604.200,00</i>

und in seinem außerordentlichen Teil mit

<i>Soll-Einnahmen von</i>	<i>EUR</i>	<i>2.000,00</i>
<i>Soll-Ausgaben von</i>	<i>EUR</i>	<i>2.000,00</i>

somit mit einem Gesamtergebnis von

<i>Soll-Einnahmen von</i>	<i>EUR</i>	<i>4.606.200,00</i>
<i>Soll-Ausgaben von</i>	<i>EUR</i>	<i>4.606.200,00</i>

beschlossen. Das aufgelegene Voranschlagskonvolut 2019 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

b)

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2019, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit EUR 250.000,- (zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. - Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

c)

*Der Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:
1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, Leiter des Gemeindeamtes*

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe b, Dienstklasse III
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe IL 13, (VS-Nachmittagsbetreuung)
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe gb1 (VS-Nachmittagsbetreuung)
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Fachdienst
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe gv2, (neu Büro)
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe gv3, (Büro und Tourismusbüro)
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p1, Vorarbeiter
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe gh2, (neu Facharbeiter)
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe gh3, (neu Arbeiter)
- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3,
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p4,
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5,
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe gh5, (Reinigung)
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe AR, (Gemeindearzt)

d)

In einem wird nachfolgender **Voranschlagsvermerk** beschlossen:

Gemäß § 3 Absatz 1 der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2015 wird bestimmt, dass für das Finanzjahr 2019 bei Ausgabenansätzen innerhalb der Gruppen 0 bis 9 Einsparungen bei einem Ansatz der Gruppe ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz derselben Gruppe herangezogen werden dürfen.

e)

Mittelfristiger Finanzplan 2019

Das Plankonvolut bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Förderung von Solar- und Fotovoltaikanlagen 2019

Die Förderung sowie die mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.3.2014 beschlossenen Förderrichtlinien für Solar- und Photovoltaikanlagen werden auf das Finanzjahr 2019 erstreckt.

7. Heizkostenzuschuss 2019

Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. gewährt zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2018/2019 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 50,- pro Haushalt. Der Zuschuss wird gewährt, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung des Heizkostenzuschusses erfüllt sind und der Hauptwohnsitz des Antragstellers in St. Margarethen im Bgld. begründet ist.

8. Teilnahme am Projekt 60plus Taxi 2019

Das Projekt „60plusTaxi“ wird auch im Finanzjahr 2019 zu den gleichen Bedingungen wie in den Jahren 2014-2018 fortgesetzt.

9. Antrag um Aufnahme in die Verordnungen des Landes zur Starevertreibung 2019

1) Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. stellt den Antrag um Aufnahme in die **Verordnung über gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen zur Vertreibung der Stare für das Jahr 2019**.

Als gemeinsame Maßnahmen werden beantragt:

- Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse von Jägerinnen und Jägern,
- Vertreibung der Stare durch Schüsse von Weingartenhüterinnen und Weingartenhütern und
- Vertreibung der Stare durch den Einsatz selbsttätiger Knallapparate.

2) Weiters wird der Antrag um Aufnahme in die **Verordnung, mit der Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigung durch Stare** in den Jahren 2019/20 angeordnet werden, gestellt. Damit soll festgelegt werden, dass sofern die Maßnahmen nach der Stare-Vertreibungs-Verordnung keine ausreichende Wirkung zeitigen, Abschüsse von Staren zu Vergrämungszwecken angeordnet werden.

10. Abschluss einer Gemeindekooperation gemäß § 22a der Burgenländischen Gemeindeordnung bzw. § 5d des Ruster Stadtrechtes zwischen der Freistadt Rust und der Marktgemeinde St. Margarethen i.B.

Vereinbarung (liegt im Gemeindeamt auf)

11. Erweiterung Pfarrpfründe – Vergabe Ingenieurleistungen

Gemäß Honorarangebot Nr. 1947-18 vom 20.11.2018 werden die Ingenieurleistungen für das Projekt ABA Erweiterung Pfarrgründe, 2. Ausbaustufe an die Bichler & Kolbe ZT-GmbH, Eisenstadt zu einem Angebotspreis von EUR 29.756,70 incl. MWSt. vergeben.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 08.01.2019

Abgenommen am: 23.01.2019